

§ 72 Stmk. JagdG 1986 Verjährung des Schadenersatzanspruches

Stmk. JagdG 1986 - Steiermärkisches Jagdgesetz 1986

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.08.2025

(1) Ansprüche auf Ersatz von Schäden in der Landwirtschaft sind nach 3 Jahren, nachdem dem Geschädigten der Schadenseintritt bekannt geworden ist, verjährt.

(2) Ansprüche auf Ersatz von Schäden im Wald sind nach 3 Jahren, nachdem dem Ggeschädigten der Schadenseintritt bekannt geworden ist, verjährt.

In Kraft seit 03.04.1986 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at